



Covid-19 – Höhere Berufsbildung

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen **neu unter Artikel 19a** Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Stand 20. Dezember 2021

Art. 19a Besondere Bestimmungen für den Hochschulbereich, die höhere
Berufsbildung und die Weiterbildung

Bei folgenden Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden:

- a. Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs;
- b. Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- c. eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- d. Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014⁴ über die Weiterbildung (We-BiG);
- e. behördlich angeordnete Weiterbildungen;
- f. vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen;
- g. Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs gemäss Artikel 13 We-BiG;
- h. Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien nach Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵.

Das heisst konkret:

Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

- Für eidgenössische Prüfungen wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. c)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer **Gesichtsmaske** gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein **Schutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Höhere Fachschulen (Bildungsgänge HF und NDS HF)

- Für Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der Bildungsgänge HF und der NDS HF von höheren Fachschulen wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. b)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer **Gesichtsmaske** gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein **Schutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (Kurse, Module)

- Für Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfung wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. f)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer **Gesichtsmaske** gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein **Schutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 Absatz wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Hinweise: Eidgenössische Prüfungen (BP/HFP)

- Wenn eine Person kein Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikat (3G) beibringen kann oder will, dann kann sie gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht an der eidgenössischen Prüfung teilnehmen. Das SBFJ empfiehlt, dass dies als entschuldbarer Rücktrittsgrund (gemäss Prüfungsordnung) gewertet wird.
- Grundsätzlich sind die Prüfungsteilnehmenden (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikats (3G). Die Trägerschaft (PK/QSK) ist nicht verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun. Ihr obliegt jedoch die Zugangskontrolle: sie hat das Vorhandensein und die Gültigkeit der Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikate der Individuen zu prüfen.

Hinweis: Prüfungen und Unterrichtsaktivitäten an höheren Fachschulen oder im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen

- Grundsätzlich sind die Studentinnen und Studenten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikats (3G). Die Institution bzw. die Anbieterin ist nicht verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun. Sie hat jedoch das Vorhandensein und die Gültigkeit der Impf-, Genesungs- **oder** Testzertifikate der Individuen zu prüfen.

Hinweis: Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten usw.

- Ist die Prüfungsorganisation (Trägerschaft oder QSK, PK) oder die höhere Fachschule bzw. die Anbieterin in der Rolle Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, ist Artikel 25 zu beachten.

Weiter zu beachten sind:

- Artikel 2:** Zuständigkeit der Kantone: Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit gemäss EpG.
- Artikel 4:** Jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten¹
- Artikel 14:** Veranstaltungen im Freien
- Artikel 22:** Erleichterungen durch die Kantone
- Artikel 23:** Zusätzliche Massnahmen der Kantone
- Artikel 24:** Kontrolle und Mitwirkungspflichten
- Artikel 25:** Präventionsmassnahmen (Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern)

Links und Kontakte

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: info.hbb@sbfi.admin.ch

17.12.2021, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.